

Hundesteuerordnung

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 21.09.2011 aufgrund der Ermächtigung gem. § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, beschlossene Hundesteuerordnung, geändert mit Beschluss vom 21.12.2020, 19.12.2022 und 13.12.2023, in seiner Sitzung am 11.12.2024 in § 5 Ziffer 2 geändert, sodass die Hundesteuerordnung nunmehr lautet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Wer in der Gemeinde einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, außer er kann nachweisen, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat. Ist der Hund bereits nachweislich in einer Gemeinde Österreichs versteuert, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der für den gleichen Zeitraum bereits entrichteten Steuer verlangt werden.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies im Gemeindeamt binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein neugeborener Hund das Alter von drei Monaten erreicht.

(2) Ebenso ist binnen einer Woche im Gemeindeamt zu melden, wenn ein Hund veräußert wird, abhandengekommen oder verendet ist. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers bekannt zu geben, sollte es sich hierbei um einen Bürger der Gemeinde Pettneu am Arlberg handeln.

(3) Die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Als Wachhunde gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächstbewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.

(2) Als Berufshunde gelten Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder eines Erwerbes gehalten werden und nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder seines Erwerbes benötigt und gehalten werden.

(3) Als Hilfs- und Therapiehunde gelten Hunde, die von ihrem Halter in Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gehalten werden und nach ihrer Art und Ausbildung zur Ausübung einer besonderen Tätigkeit verwendet werden (hierunter fallen etwa Lawinenhunde, Sanitätshunde oder Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder aus anderen Gründen hilfloser Menschen eingesetzt werden).

(4) Als Jagdhunde gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seiner Tätigkeit als Berufsjäger oder Aufsichtsjäger im Gemeindegebiet Pettneu am Arlberg benötigt werden.

§ 4

Entstehung des Abgabeananspruches –Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der Hundehaltung bzw. mit dem Erreichen des im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalters des Hundes (3 Monate) und ist für jenes Kalenderjahr erstmals zu begleichen, in welchem die Hundehaltung beginnt bzw. in welchem der Hund das vorgesehene Mindestalter von 3 Monaten erreicht.

(2) Die Hundesteuer ist mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben und binnen einer Frist von einem Monat nach Bescheiderhalt zur Zahlung fällig.

§ 5

Höhe der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird pro Haushaltsjahr vorgeschrieben und erhoben.

(2) Sie beträgt:

a) für Hunde, die nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung als Wachhunde, Berufshunde, pädagogisch eingesetzte Hunde oder Jagdhunde gehalten werden 96,60 Euro pro Jahr

b) für jeden zweiten und weiteren Hund, der im gleichen Haushalt gehalten wird 145,00 Euro pro Jahr

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Hunde im Sinne der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung (Wachhunde, Berufshunde, Hilfs- und Therapiehunde sowie Jagdhunde) sind von der Steuer befreit.

(2) Die Steuerbefreiung wird nur über Antrag des Hundehalters sowie dessen Nachweis der Art und Ausbildung des Hundes gewährt.

§ 7

Beendigung des Abgabeananspruches

(1) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ablauf dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhandengekommen oder verendet ist.

(2) Wird die Beendigung einer Hundehaltung bis 10. Jänner bekannt gegeben, so endet die Steuerschuld für diesen Hund am 31. Dezember des Vorjahres und hat der Hundehalter für das laufende Jahr keine Steuer zu entrichten.

(3) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.

§ 8

Kennzeichnung, Steuermarken und Hundeverzeichnis

(1) Die Gemeinde hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde, für welche eine Abgabepflicht besteht, in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.

(2) Zu Kontrollzwecken und für die Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Dafür sind nur die amtlichen, von der Gemeinde ausgegebenen Hundemarken zu verwenden. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen,

dass die Hunde diese Marken außerhalb des Hauses bzw. Betriebes an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr sichtbar tragen.

(3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung Gemeinde Pettneu am Arlberg und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen von der Gemeinde eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.

§ 9

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen der Tiroler Abgabengesetzes - TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

(3) Auf das Verfahren über die Vorschreibung und Einbringung der Hundesteuer sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 11.12.2024

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Patrik Wolf



Angeschlagen am: 12.12.2024

Abgenommen am: 27.12.2024